



## Zulassung zur Berufsabschlussprüfung in besonderen Fällen gemäß den Bestimmungen von § 45 (2) des Berufsbildungsgesetzes

### - Externenprüfung

Gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das 1,5-fache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit zählen auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf.

Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeiten im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Ausgang für die Berechnung der erforderlichen Praxiszeit ist stets die in der Ausbildungsverordnung vorgesehene **Regelausbildungszeit. Diese beträgt in allen Agrarberufen generell 3 Jahre.**

Die Mindestzeit an hauptberuflicher Praxis in dem angestrebten Beruf für eine Zulassung nach § 45 Abs. 2 BBiG beträgt demnach einheitlich für alle Bewerber 4,5 Jahre; bei Ableistung der Praxis in Teilzeitform erhöht sich die Mindestzeit entsprechend. Die Mindestzeit an Praxis muss bis zum Zeitpunkt der Prüfung erfüllt sein. Zeiten vor Ablauf der Schulpflicht einschl. Berufsschulpflicht können nicht angerechnet werden.

Die o. g. Zeiten können u. a. reduziert werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin an einem gezielten Angebot zur Vorbereitung auf die Prüfung (z.B. Lehrgänge der Landwirtschaftskammer oder anderer Bildungsträger, regelmäßiger Besuch der Berufsschule usw.) teilnimmt.